

Anlage 3: Preisgestaltung der Wärmeversorgung Waal GmbH

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Nummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer
4.25

Datum des Inkrafttretens
02.04.2025

1. Preise für die Wärmeversorgung

Nachfolgend Preise und Kosten sind für eine Anschlussleistung von bis zu 27 kW gültig. Preise und Kosten größerer Hausanschlüsse sind beim FVU anzufragen.

1.1 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis wird durch die tatsächlich vom Kunden bezogenen Wärmemenge in Kilowattstunden (kWh) berechnet.

	Netto pro kWh	Brutto (19 % USt) pro kWh
Arbeitspreis*	10,50 $\frac{ct}{kWh}$	12,50 $\frac{ct}{kWh}$

*Preis gültig bis 31.12.2025

1.2 Grundpreis

Monatlich wird folgender pauschaler Grundpreis berechnet

	Netto pro Monat	Brutto pro Monat (19 % USt)
Grundpreis*	30,00 $\frac{€}{Monat}$	35,70 $\frac{€}{Monat}$

*Preis gültig bis 31.12.2025

1.3 Grundpreis leistungsabhängig

Zuzüglich zum pauschalen Grundpreis wird ein leistungsabhängiger Grundpreis (nach Anschlussleistung in kW) berechnet.

	Netto pro Monat und kW	Brutto pro Monat und kW (19 % USt)
Grundpreis leistungsabhängig*	1,05 $\frac{€}{Monat * kW}$	1,25 $\frac{€}{Monat * kW}$

*Preis gültig bis 31.12.2025

1.4 Preisänderungsklauseln

Arbeits- und Grundpreise sind variable Preise, die sich jeweils zum 01.01. eines Jahres anhand der folgenden Preisänderungsklauseln anpassen. Die Preisindexe werden vom statistischen Bundesamt unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> veröffentlicht. Die Datenquelle für die Preisentwicklung von Holzhackschnitzel wird unter <https://www.carmen-ev.de/service/marktueberblick/marktpreise-energieholz/energieholz-preisindizes/> vom C.A.R.M.E.N e.V. veröffentlicht.

1.4.1 Arbeitspreis netto

$$AP_{neu} = AP_{alt} * (0,5 * \frac{S_{neu}}{S_{alt}} + 0,3 * \frac{HHS_{neu}}{HHS_{alt}} + 0,1 * \frac{INV_{neu}}{INV_{alt}} + 0,1 * \frac{L_{neu}}{L_{alt}})$$

$$AP_{Basis\ 2024} = 10,50 \frac{ct}{kWh}$$

Abkürzung	Bezeichnung	Code Statistisches Bundesamt
AP_{neu}	Neuer Arbeitspreis (netto)	-
AP_{alt}	Alter Arbeitspreis (netto)	-
HHS_{neu}	neuer Jahresdurchschnittspreis (€/t) für Waldhackschnitzel (WG35) D gesamt	-
HHS_{alt}	alter Jahresdurchschnittspreis (€/t) für Waldhackschnitzel (WG35) D gesamt	-
INV_{neu}	Preis für Maschinenbauerzeugnisse/Investitionsgüter	61241-0003; GP-X002
INV_{alt}	Preis für Maschinenbauerzeugnisse/Investitionsgüter	61241-0003; GP-X002
L_{neu}	Neue Lohnkosten	62361-0016, WZ08-B-S
L_{alt}	Alte Lohnkosten	62361-0016, WZ08-B-S
S_{neu}	Neuer Preis für Strom bei Abgabe an gewerbliche Anlagen	61241-0006; GP19-351113
S_{alt}	Alter Preis für Strom bei Abgabe an gewerbliche Anlagen	61241-0006; GP19-351113

1.4.2 Grundpreis netto

Folgende Preisgleitklausel gilt für die unter 1.2 und 1.3 genannten Grundpreise.

$$GP_{neu} = GP_{alt} * (0,35 * \frac{L_{neu}}{L_{alt}} + 0,65 * \frac{INV_{neu}}{INV_{alt}})$$

$$GP_{Basis\ 2024} = 30,00 \frac{\text{€}}{\text{Monat}}$$

$$GP_{leistungsabhängig\ Basis\ 2024} = 1,05 \frac{\text{€}}{\text{Monat} * kW}$$

Abkürzung	Bezeichnung	Code
GP_{neu}	Neuer Grundpreis	-
$GP_{Basis\ 2024}$	Alter Grundpreis	-
L_{neu}	Neue Lohnkosten	62361-0016, WZ08-B-S
L_{alt}	Alte Lohnkosten	62361-0016, WZ08-B-S
INV_{neu}	Preis für Maschinenbauerzeugnisse/Investitionsgüter	61241-0003; GP-X002
INV_{alt}	Preis für Maschinenbauerzeugnisse/Investitionsgüter	61241-0003; GP-X002

Bestimmungen

Bei Preisen und in Abrechnungen wird jede Zahl auf 2 Stellen nach dem Komma kaufmännisch auf- oder abgerundet. Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen an § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.

Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die Wärmeversorgung Waal GmbH hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die Wärmeversorgung Waal GmbH zu einer Weitergabe verpflichtet.

Bei Änderung der eingesetzten Brennstoffe oder bei Änderung der Preise unter Ziffer 1 bis 3 durch Anwendung der Preisänderungsklausel um mehr als 25 % ist die Wärmeversorgung Waal berechtigt, die Preise in Ziffer 1 bis 3 und die Preisbestimmungselemente neu festzusetzen.

2. Kosten eines Hausanschlusses

Die Wärmeversorgung Waal GmbH stellt die Hausanschlusskosten im Rahmen des § 10 AVBFernwärmeV in Rechnung. Diese bestehen aus einem Pauschalbetrag und einem nach Aufwand abgerechneten Kostenanteil. Die genannten Kosten sind in Netto angegeben. Förderungen für einen Wärmenetzanschluss können über das Programm „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“ beantragt werden.

2.1 Hausanschlusskosten (HAK) pauschal

Die Pauschalkosten umfassen folgende Leistungen:

- Übergabestation inkl. Pufferspeicher
- Bis zu 10 m Hausanschlussleitung (Trassenmeter; gemessene Länge zwischen Hauseinführung und Straßenmitte bzw. Mitte der Flurnummer Straße/öffentlicher Grund) und Fernmelde-/Datenkabel inkl. der notwendigen Erdarbeiten (ausgenommen sind befestigte Flächen), dem Wiederverfüllen und Verdichten
- Bis zu 6 m Leitungslänge im Innenraum (Leitung zwischen Hauseinführung und Übergabestation; Aufputzmontage, ohne weitere Wanddurchführungen)
- Einführung der Wärmenetzleitung(en) inkl. Fernmeldekabel über wasserdichte Mauerdurchführung in den Keller
- Montage der Übergabestation in unmittelbarer Umgebung der Hauseinführung
- Aufputz-Verlegung von isolierten Leitungen zwischen Hauseinführung und Übergabestation
- Anschluss der Übergabestation (Stromleitung, Datenleitung und hydraulisch wärmenetzseitig)

Nicht in den Pauschalkosten sind folgende Leistungen:

- Zusätzliche Mauerdurchbrüche /-arbeiten
- Hauseinführungsbogen aufgrund ebenerdiger Aufstellfläche der Übergabestation
- Anschluss der Übergabestation an Kundenanlage
- Demontage von vorhandenen Heizungsanlagen
- Aufbruch/Schneiden/Ausbau von befestigten Oberflächen (z.B. Asphalt oder Pflaster)
- Wiederherstellen der Ausgangslage der Oberfläche des Grabens

Leistung Hausanschluss	Nettokosten	Bruttokosten (USt 19 %)
< 27 kW	18.025,21 €	21.450,00 €
> 27 kW	auf Anfrage	auf Anfrage

2.2 Kosten nach Aufwand

Neben den Pauschalkosten werden folgende Kosten, die nach Aufwand berechnet werden, erhoben.

2.2.1 Mehrlänge Hausanschlussleitung

Leistung	Nettokosten	Anmerkung
Mehrlänge Hausanschlussleitung bis DN 25	151,26 €/m	Falls die inklusiven 10 Meter (Trassenlänge) überschritten werden; zzgl. Erschwernissen siehe 2.3.1
Mehrlänge Leitungsführung Innenraum bis DN 25	57,20 €/m	Falls die inklusiven 6 Meter Leitungslänge überschritten werden

2.2.2 Frischwasserstation

Leistung	Nettokosten	Anmerkung
Lieferung einer Frischwasserstation, passend zum Pufferspeicher	2.268,90 €/m	Falls benötigt. Ist nicht in der Wartung des FVU enthalten.

2.3 Nachlass wegen Eigenleistung:

Leistung	Nettonachlass	Anmerkung
Grabenerstellung und -schließung nach Vorgaben des FVU	51,26 €/m	Das Einsanden der Rohrleitungen muss vom Bauunternehmen des FVU ausgeführt werden!
Nutzung eines Bestandspuffers (Mindestvolumen 600 l)	nach Vereinbarung	Die Einbindung eines Bestandspufferspeichers kann nicht gewährleistet werden. Die Kosten für den Anschluss des Pufferspeichers inkl. Temperaturfühler müssen vom Kunden nach Aufwand getragen werden. Ausführung nach Anforderungen des FVU.
Nutzung einer Bestandsfrischwasserstation	nach Vereinbarung	Die Einbindung einer Bestandsfrischwasserstation kann nicht gewährleistet werden. Die Kosten für den Anschluss der Frischwasserstation müssen vom Kunden nach Aufwand getragen werden.

2.3.1 Erschwernisse

Bei Erschwernissen (Bodenklasse > 5, Mauern, Bauschutt, zu schonende Bepflanzung, mehr als ein Mauerdurchbruch, besondere Pflaster-/Wegebeläge, Fundamente oder Felsen im Boden, Verlegung anderer Leitungen etc.), Wiederherstellungen (z.B. befestigte Flächen, Wege, Bepflanzungen, Lampen, sonstige Einrichtungen) und/oder bei notwendiger Entsorgung von Bodenaushub der Deponieklasse > Z1.2 werden zusätzliche Leistungen auf der Grundlage der Preise des Leistungsverzeichnisses bzw. des Angebotes und der Stundensätze der jeweils ausführenden Baufirma zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % der Wärmeversorgung Waal GmbH berechnet.

2.3.2 Stilllegung von Hausanschlüssen

Wird der Hausanschluss stillgelegt, so hat der Anschlussnehmer dem FVU die Kosten aus und im Zusammenhang mit der Stilllegung des Hausanschlusses und dem Ausbau der Mess- und Zähleinrichtungen zu erstatten. Hierzu wird die Hausanschlussleitung an der Grundstücksgrenze abgetrennt und die offenen Enden mit Endmuffen verschlossen. Die restlichen sich im Eigentum des Anschlussnehmer befindenden Bauteile verbleiben.

3. Kosten eines Vorhalteanschlusses

Folgende Leistungen sind in den pauschalen Kosten eines Vorhalteanschlusses inkludiert:

- Verlegung der Hausanschlussleitung und Fernmelde-/Datenkabel 1-2 m in das Grundstück des Anschlussnehmers inkl. der notwendigen Erdarbeiten (ausgenommen sind befestigte Flächen), dem Wiederverfüllen und Verdichten
- Endmuffen am offenen Leitungsende

Leistung Hausanschluss	Nettokosten	Bruttokosten (USt 19 %)
< 27 kW	4.201,68 €	5.000,00 €
> 27 kW	auf Anfrage	auf Anfrage

Ergänzung zum Wärmelieferungsvertrag (6. a) (2)): Nach Ablauf der 5-Jahres-Frist wird dem Kunden durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen eine jährliche Verlängerung gewährt. Diese erfolgt durch die Entrichtung des zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Grundpreises. Die Verlängerung ist auf maximal 5 weitere Jahre begrenzt und wird durch die Zahlung dieses Betrags zum Jahresbeginn gültig.

Nicht in den Pauschalkosten sind folgende Leistungen:

- Wiederherstellen der Ausgangslage der Oberfläche des Grabens
- Erschwernisse (siehe 2.3.1)

3.1 Nachträglicher Anschluss bei vorhandenem Vorhalteanschluss

Für die Umwandlung eines Vorhalteanschlusses zu einem Vollanschluss sind Kosten für folgende Leistungen vom Anschlussnehmer zu entrichten:

- Übergabestation inkl. Pufferspeicher
- Hausanschlussleitung und Fernmelde-/Datenkabel inkl. der notwendigen Erdarbeiten (inkl. Erschwernisse siehe 2.3.1, dem Wiederverfüllen und Verdichten)
- Einführung der Wärmenetzleitung(en) inkl. Fernmeldekabel über wasserdichte Mauerdurchführung in den Keller
- Montage der Übergabestation in unmittelbarer Umgebung der Hauseinführung
- Aufputz-Verlegung von isolierten Leitungen zwischen Hauseinführung und Übergabestation
- Anschluss der Übergabestation (Stromleitung, Datenleitung und hydraulischer Anschluss wärmenetzseitig)

Die Kosten für die Umwandlung eines Vorhalteanschlusses zum Vollanschluss richten sich an den noch offenen Kosten eines Vollanschlusses, können aber aufgrund von Preisentwicklungen und Fördermittelgegebenheiten nicht garantiert werden und werden dementsprechend angepasst.

4. Zahlungen und Verzug (§ 27 AVBFernwärmeV)

Rechnungen und Abschlagszahlungen werden zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.

Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die Wärmeversorgung Waal GmbH zu erstatten.

5. Kostenpauschalen (netto)

- a. Mahnkosten pro Mahnschreiben (§27 AVBFernwärmeV): 1,25 €
- b. Bei Zahlungsverzug des Kunden können die Wärmeversorgung Waal GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, Gebühren erheben: 85,00 €
- c. Unterbrechung/Einstellen der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV): 90,00 €
- d. Wiederherstellung der Versorgung
 - i. während der Geschäftszeiten (§ 33 AVBFernwärmeV): 85,00 €
 - ii. außerhalb der Geschäftszeiten (§ 33 AVBFernwärmeV): 170,00 €
- e. Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, können die Wärmeversorgung Waal GmbH die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten nach Zeitaufwand berechnen: 70,00 €/h (Mindestkosten)
- f. Leistungsänderung: 65,00 €
- g. Zusätzliche Abrechnungen nach Kundenwunsch pro Rechnung: 10,00 €

Kostenschätzung für Erschwernisleistungen*	Nettokosten
Asphalt öffnen und wiederherstellen [m²]	ca. 210,00 €
Pflaster öffnen und wiederherstellen [m²]	ca. 160,00 €
Entsorgungskosten Bodenaushub nach Kategorie	
DK 0 – DK 2 [t]	ca. 150,00 €

** die angegebenen Kosten sind unverbindliche Preise, die zur Kostenkalkulation Ihres Hausanschlusses helfen sollen. Bei der Umsetzung richten sich die Preise nach den Angeboten der Auftragsnehmer und können daher abweichen. Es steht dem Anschlussnehmer frei, die Arbeiten in Eigenregie, ein Unternehmen selbst zu beauftragen oder die Arbeiten durch den Auftragsnehmer des Fernwärmeversorgungsunternehmens durchführen zu lassen.*